

Synode-ABC

Einführung in das Synodeamt

A decorative graphic at the bottom of the page consists of a grid of colored blocks. The top row has three blocks: purple, blue, and green. The middle row has a green block on the left and a white speech bubble on the right containing the text. The bottom row has three blocks: yellow, red, and orange.

**Herzlich willkommen in
der Synode der Evangelisch-
Reformierten Landeskirche
des Kantons Luzern!**

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite	Stichwort	Seite	Stichwort	Seite
Abkürzungsverzeichnis	A7	Gesetzliche Grundlagen	8	Pfarrkapitel	17
Abstimmungen	17	Gelübde	4	Planungsbericht	16
Amtsdauer	10	Geschäftsformen	18	Postulat	20
Amtsgeheimnis	23	Geschäftsleitung	14	Präsenzkontrolle	5
Anredeform	22	Geschäftsordnung	8	Protokoll	9
Anfrage	19	Geschäftsprüfungskommission	14	Rechenschaftsbericht	16
Anträge	18	Geschäftsstelle	15	Rechtssammlung	9
Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	16	Geschäftsstellenleiter/in	15	Rechtsetzung	16
Aufsicht	17	Geschichtlicher Überblick	A6	Redaktionskommission	14
Ausstand	23	Gesetzesinitiative	16	Redezeit	22
Bemerkung	19	Gremien	13	Referendum, fakultatives	16
Beratungsunterlagen	9	Informationen	4	Referendum, obligatorisches	16
Bericht und Antrag	9	Inpflichtnahme	4	Resolution	20
Beschluss	16	Jahresberichte	16	Rückweisung	22
Budget	16	Jahresrechnung	16	Sachantrag	18
Büro der Synode	13	Kantonsratssaal	5	Sachgeschäfte	16
Detailberatung	22	Kirchenordnung	8	Schlichtungsstelle	11
Diakonatskapitel	17	Kirchenverfassung	8	Schweigepflicht	23
Dringliche Behandlung	21	Kirchgemeinde	12	Sitzungen	5
Dringlicherklärung	21	Kirchliches Gesetz	16	Sitzungsgeld	23
Eintreten	21	Körperschaft, öffentlich-rechtliche	10	Sitzungsort	5
Eintretensdebatte	21	Kommission	14	Spesen	23
Entschädigung	23	Kommissionsgeheimnis	23	Spezialkommissionen	14
E-Mail-Adresse	4	Kommunikation	4	Staatliches Recht	8/10
Evangelium	10	Landeskirche	10	Steuerfuss	16
Exekutive	11	Legislative	10	Stimmberechtigte	10
Fachbereich Administration	15	LexWork	9	Stimmenzähler/in	13
Fachbereich Kommunikation	15	Mitglieder	6	Synodale	11
Feierliche Anlässe	23	Motion	19	Synodalrat	11
Finanzen	16	Oberaufsicht	17	Synode	10
Finanzhaushaltsgesetz	8	Ordnungsantrag	18	Synodepräsidium	13
Finanzhaushaltsverordnung	8	Organisationsgesetz	8	Synodeschreiber/in	14
Fragestunde	20	Organisationsverordnung	8	Synodesitzungen	5
Fraktionen	13	Parlament	10	Teilnahmepflicht	5
Fristen	21	Parlamentarische Instrumente	19	Verfahrensfragen	21
Gesamtheit der Stimmberechtigten	10	Petition	20	Verfassung	8
				Verfassungsrevision	8/16
				Vorstoss	19
				Wahlen	17
				www.reflu.ch	4

Luzern, im Juni 2021

Herzlich willkommen!

Liebe Mitglieder der Synode

Wir gratulieren Ihnen zu Ihrer Wahl in das Parlament der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern und wünschen Ihnen für die politische Arbeit im Dienst der reformierten Bevölkerung des Kantons Luzern viel Freude, Erfolg und Erfüllung.

Um Ihnen den Einstieg in den parlamentarischen Betrieb zu erleichtern, finden Sie in diesem Handbuch die wichtigsten Grundlagen für Ihre Arbeit in der Synode zusammengetragen. Dieses «ABC» soll Ihnen eine kleine Einführung bieten und einen Überblick über die Organisation der Synode, deren Aufgaben, parlamentarische Instrumente und Gesetzesgrundlagen verschaffen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.reflu.ch/landeskirche.

Der Synodeschreiber sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern stehen Ihnen jederzeit gerne bei Fragen oder Anliegen zur Verfügung: geschaeftsstelle@reflu.ch oder 041 417 28 80.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start!

Ihre Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Wichtigste Informationen zum Amtsantritt

Elektronische Informationen und Unterlagen

Unter www.reflu.ch finden Sie alle wichtigen Unterlagen, Termine, Hinweise etc., welche für Ihre Arbeit in der Synode wichtig sind.

Elektronische Kommunikation

Alle Synodalen erhalten auf Wunsch bei Amtsantritt eine E-Mail-Adresse der Reformierten Kirche Kanton Luzern in der Regel nach der Formel vorname.nachname@reflu.ch. Die Zugangsdaten werden Ihnen von der Geschäftsstelle eingerichtet und bekannt gegeben.

Gelübde

Bevor Sie Ihr Amt als Synodale ausüben können, müssen Sie an der konstituierenden Sitzung der neugewählten Synode in Pflicht genommen werden und das Gelübde ablegen (§ 10 Abs. 3 KiV; §§ 8–10 OG). Das Amt als Synodale kann nur ausüben, wer in Pflicht genommen wurde. Sie legen das Gelübde mündlich oder bei begründeter Abwesenheit schriftlich ab.

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode liest die folgende Gelübdeformel vor: «*Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen*», worauf Sie mit «*Ich gelobe es*» antworten.

→ §§
§ 9 OG

Informationen im Internet

	Organisation	Inhalte
www.reflu.ch	Internetauftritt der Landeskirche	Informationen über die Landeskirche (Struktur, Organisation, etc.)
www.lu.ch	Internetauftritt des Kantons Luzern	Informationen über den Kanton Luzern
www.evref.ch	Internetauftritt der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz	Informationen über die EKS

Sitzungsort

Die Synode tagt mit ihren 60 Mitgliedern in der Regel im **Kantonsratssaal im Luzerner Regierungsgebäude**, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern.



Bild: <https://www.lu.ch/kr/>

Synodesitzungen

Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ihren **ordentlichen Sitzungen** zusammen (§ 18 GOS). Unter gewissen Voraussetzungen können zusätzlich **ausserordentliche Sitzungen** (z. B. Beratung umfangreicher Gesetzesvorlagen) der Synode durchgeführt werden (§18 Abs. 2 GOS).

Teilnahmepflicht und Präsenzkontrolle

Die Teilnahme an den Sitzungen der Synode ist obligatorisch (§ 22 GOS). Es wird eine Präsenzkontrolle durchgeführt. Sind Sie verhindert, haben Sie sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode unter Angabe des Verhinderungsgrunds schriftlich zu entschuldigen.

Mitglieder Synode

Amtszeit 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025

Name	Vorname	Wohnort	Wahlkreis / Unterwahlkreis
Achermann	Axel	Kriens	Luzern / Kriens
Bärfuss	Ursula	Sursee	Sursee
Barnikol-Roos	Beatrice	Honau	Luzern / Buchrain-Root
Bartsch	Eric	Sursee	Sursee
Bättig	Ginette	Neuenkirch	Sursee
Beer-Fessler	Regula	Ebikon	Luzern / Ebikon
Boesch	Kurt	Sursee	Sursee
Bösiger	Fritz	Ufhusen	Willisau-Hüswil
Burgherr	Ruth	Horw	Horw
Delaquis	Robert	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Furrer	Anita	Wolhusen	Wolhusen
Görtzen	Carsten-Constantin	Ebikon	Luzern / Buchrain-Root
Hauri-Kneubühler	Melanie	Reiden	Reiden
Heiniger	Ruth	Gettnau	Willisau-Hüswil
Hochuli	Lilli	Hildisrieden	Hochdorf
Hoenger	Tobias	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Junker	Jürg	Beromünster	Sursee
Karli	André	Pfaffnau	Reiden
Kilchert	Ute	Luzern	Luzern / Littau-Reussbühl
Kläy	Max	Meggen	Meggen-Adligenswil-Udligenswil
Krähenbühl	Daniel	Adligenswil	Meggen-Adligenswil-Udligenswil
Küher	Hans	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Laube	Peter	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Liehti	Robert	Luzern	Luzern / Malters
Luthiger	Judith	Kriens	Luzern / Kriens
Marti	Verena	Obernau	Luzern / Kriens
Metz	Peter	Hochdorf	Hochdorf
Michel	Kaspar	Vitznau	Luzern / Rigi Südseite
Michel	Julia	Ebikon	Luzern / Stadt Luzern
Möri	Peter	Meggen	Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Name	Vorname	Wohnort	Wahlkreis / Unterwahlkreis
Müller	Franz	Emmen	Luzern / Emmen-Rothenburg
Olbrich	Silvia	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Probst-Lüthi	Anna	Schüpfheim	Escholzmatt
Renggli-Maeder	Rebekka	Finsterwald	Wolhusen
Rohner	Corinne	Adligenswil	Meggen-Adligenswil-Udligenswil
Rolla	Christov	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Roth	Andrea	Ohmstal	Willisau-Hüswil
Rudin	Michel	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Ruf	Maurus	Sursee	Sursee
Schelker	Martin	Horw	Horw
Schmassmann	Norbert	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Schöpfer-Loosli	Esther	Escholzmatt	Escholzmatt
Schreuder	Rolf	Emmenbrücke	Luzern / Emmen-Rothenburg
Senn	Therese	Reiden	Reiden
Siegrist	Patrick	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Sigrist	Hermann	Nebikon	Dagmersellen
Steiner	Thomas	Ebikon	Luzern / Ebikon
Stucki	Walter	Emmen	Luzern / Emmen-Rothenburg
Studer	Priska	Luzern	Luzern / Littau-Reussbühl
Thumm	Urs	Rothenburg	Luzern / Emmen-Rothenburg
Trottmann-Dauben	Sabine	Gelfingen	Hochdorf
Van Welden	David	Nebikon	Dagmersellen
Waidelich Schmutz	Beate	Rain	Hochdorf
Walss	Christian	Sursee	Sursee
Walther	Lukas	Sursee	Sursee
Weber	Hans	Sempach	Sursee
Wenger Küng	Christine	Luzern	Luzern / Stadt Luzern
Zedi	Elisabeth	Kriens	Luzern / Kriens
Zumsteg	Marianne	Obernau	Luzern / Kriens
Zürcher	Marcel	Emmenbrücke	Luzern / Emmen-Rothenburg

Gesetzliche Grundlagen und Dokumente

Gesetzliche Grundlagen

Das Fundament und rechtliche Grundlage der Landeskirche und für Ihre Arbeit als Synodale bildet die **Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern** vom 6. Dezember 2015 (Kirchenverfassung; KiV). Die Kirchenverfassung wurde totalrevidiert und datiert vom 6. Dezember 2015 (in Kraft seit 1.1.2017, LRS 1.01). Sie enthält die wichtigsten Organisationsgrundsätze und die Aufgaben der Synode (u. a. Rechtsetzung).

→ §§§
KiV

Verfassungsänderungen (Revisionen) bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmberechtigten sowie der Genehmigung des Kantonsrats. Der Kirchenverfassung kommt die Bedeutung höherrangigen Rechts zu. Das bedeutet, dass untergeordnete Rechtserlasse, Beschlüsse etc. der Synode nicht den Bestimmungen der Kirchenverfassung widersprechen dürfen.

Besonders wichtig für Sie und Ihre Arbeit sind die Erlasse mit Bestimmungen über die Synode. Dies sind vor allem das **Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern** vom 28. Mai 2019 (Organisationsgesetz; LRS 3.01; OG) mit zugehöriger **Organisationsverordnung** vom 22. Januar 2020 (LRS 3.02; OV) sowie die **Geschäftsordnung für die Synode** vom 22. November 2019 (LRS 3.50; GOS). Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die parlamentarischen Abläufe der Synode im Detail.

→ §§§
OG
OV
GOS

Zu beachten sind ausserdem die übergeordneten Bestimmungen des staatlichen Rechts (z. B. Bundesverfassung, Kantonsverfassung). Die für die öffentlich-rechtlich organisierten Landeskirchen massgebliche kantonale rechtliche Grundlage ist das Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964 (SRL Nr. 187).

Die Finanzen der Landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden sind im **Gesetz über den Finanzhaushalt** vom 28. Mai 2019 (LRS 5.01; FHG) und in der zugehörigen Verordnung vom 13. November 2019 (LRS 5.02; FHV) geregelt.

→ §§§
FHG
FHV

Mit der Umsetzung der neuen Kirchenverfassung wurde die bisherige **Kirchenordnung** (KIO; kirchliches Gesetz), teilrevidiert und die personalrechtlichen sowie organisationsrechtlichen Bestimmungen in die von der neuen Kirchenverfassung vorgesehenen Gesetze (Personal- und Organisationsgesetz) transferiert. Die übrigen Bestimmungen der Kirchenordnung regeln sämtliche Fragen rund um das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Aktuell ist die geltende Kirchenordnung in Revision.

→ §§§
KIO

LexWork: Landeskirchliche Rechtssammlung (LRS)

Sämtliche Gesetzestexte finden Sie in der Landeskirchlichen Rechtssammlung (LRS) auf unserer Website unter https://reflu.tlex.ch/frontend/texts_of_law.

Berichte und Anträge (B+A) und weitere Beratungsunterlagen

Für die hauptsächlichsten Geschäfte der Synode legt der Synodalrat einen Bericht und Antrag (B+A) vor. Weitere Beratungsunterlagen können Berichte, Informationsunterlagen etc. sein.

Protokolle

Die Beschlüsse der Synode werden für die jeweilige Sitzung der Synode in einem Protokoll festgehalten, das namentlich die Anträge mit einer kurzen Zusammenfassung der Begründung, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen wiedergibt. Die Entwürfe der Synodeprotokolle werden Ihnen in der Regel innert Monatsfrist zugestellt. Beanstandungen des Protokolls sind spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Gerügt werden können nur offensichtliche Irrtümer oder tatsachenwidrige Darstellungen. Die Synode entscheidet über eine allfällige Berichtigung und über die Genehmigung des Protokolls. Die genehmigten Protokolle werden zusammen mit den Beratungsunterlagen im Internet veröffentlicht.

→ §§§
§ 29 GOS

Strukturen der Landeskirche

Öffentlich-rechtliche Körperschaft

Die Reformierte Kirche ist eine weltweite Religionsgemeinschaft. In der Schweiz leben rund zwei Millionen und im Kanton Luzern über 40'000 Reformierte. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist rechtsstaatlich organisiert und von der Verfassung des Kantons Luzern als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Sie gliedert sich in zehn Kirchgemeinden (auch öffentlich-rechtliche Körperschaften) und organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen.

→ §§
§ 8 KiV

→ Anhang 6

Nach reformiertem synodalem Kirchenverständnis fasst die Landeskirche die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen. Die landeskirchliche Organisation kennt gemäss ihrer Verfassung neben der Gesamtheit der stimmberechtigten Reformierten im Kanton drei weitere Organe:

→ §§
§ 3 KiV
§ 24 KiV

Synode – Legislative

Die **Synode** ist das **kirchliche Parlament** und zählt 60 Mitglieder. Sie übt zusammen mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt (Legislative) aus. Sie ist die oberste Behörde der Landeskirche und wird von den Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

→ §§
§§ 12, 28, 33,
§ 37 KiV

Die Synodalen sind die Abgeordneten des Parlaments und sind in ihrer Tätigkeit auf das Evangelium verpflichtet. Sie vertreten die Kirchgemeinden bzw. die Teilkirchgemeinden ihres Wahlkreises in der Synode und pflegen daher idealerweise einen regen Kontakt mit ihnen. In ihrer synodalen Tätigkeit sind sie nicht weisungsgebunden und es besteht auch kein Fraktionszwang.

→ §§
§ 29 KiV
§ 57 OG

Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche. Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen.

→ §§
§ 28 KiV

Das Wort «**Synode**» stammt vom griechischen Wort **σύνοδος** ab, was mit «Versammlung» oder «Treffen» übersetzt werden kann (wörtliche Übersetzung: «gemeinsamer Weg»). Heute versteht man unter Synode in der Regel eine Versammlung von Kirchenvertreterinnen und -vertretern. Ein Mitglied einer Synode heisst **die oder der Synodale**.

In der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ist die Synode das von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählte Parlament. Die erste Synode unserer Landeskirche trat am 22. Januar 1970 zusammen.



Tagung der Synodalen der Mitgliedkirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GEKE: Treffen im Kirchenraum im Haus der Religionen, Bern

Bild: EKS, 11. März 2017

Synodalrat – Exekutive

Der **Synodalrat** besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche. Er ist die leitende, verwaltende und vollziehende Behörde der Landeskirche (Exekutive) und vertritt diese nach aussen.

→ §§
§§ 38, 39 KiV

Schlichtungsstelle

Die **Schlichtungsstelle** ist die Schlichtungsbehörde der Landeskirche und besteht aus drei in der Landeskirche stimmberechtigten Mitgliedern. Sie kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche angerufen werden und vermittelt zwischen den Parteien. Dies namentlich bei Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation und innerhalb der landeskirchlichen Organisation. Die Schlichtungsstelle hat keine Entscheidkompetenz.

→ §§
§§ 45, 46 KiV
§§ 98ff. OG

Kirchgemeinden

Gemäss § 53 Organisationsverordnung bestehen im Kanton Luzern die zehn Kirchgemeinden **Dagmersellen, Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Luzern, Meggen-Adligenswil-Udligenswil*, Reiden, Sursee, Willisau-Hüswil und Wolhusen**. Das Gebiet der Kirchgemeinde Luzern teilt sich zusätzlich in acht Teil-Kirchgemeinden.

Die Gemeindegebiete sind zum grössten Teil 1926 durch den Grossen Rat des Kantons Luzern umschrieben worden und sind nicht in allen Fällen deckungsgleich mit den Grenzen der politischen Gemeinden.



* Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Meierskappel, die zur Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil (MAU) gehört, werden gemäss einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Reformierten Kirche Kanton Zug dem Bezirk Rotkreuz der Reformierten Kirche Kanton Zug zugerechnet.

Gremien der Synode

Synodepräsidium

An der ersten Sitzung der neugewählten Synode wählen die Synodalen für die Amtszeit von zwei Jahren das Synodepräsidium (Synodepräsidentin oder Synodepräsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Synode) und für die ganze Amtsdauer (vier Jahre) die Stimmezählerinnen und -zähler (und deren Stellvertretungen).

→ §§
§§ 59ff. OG

Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte der Synode, leitet die Verhandlungen der Synode und vertritt die Synode nach aussen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt diese Aufgaben, wenn die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident verhindert ist oder sich zu Sachfragen äussern will.

Büro der Synode

Stimmezählerinnen und Stimmezähler bilden zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten das Büro der Synode, welches die Ergebnisse der Wahlen und der geheimen Abstimmungen ermittelt. Das Büro der Synode ist für die korrekte Durchführung und Auszählung aller Wahlen in der Synode zuständig. Die Synodeschreiberin oder der Synodeschreiber kann mit beratender Stimme beigezogen werden.

→ §§
§§ 63ff. OG

Fraktionen

Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen. Eine Fraktion besteht mindestens aus fünf Synodemitgliedern. Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig. Die Synodalen können jeweils nur einer Fraktion angehören. Aktuell bestehen vier Fraktionen in der Synode (drei regionale Fraktionen sowie eine thematisch-inhaltliche Fraktion). Weitere Angaben und Informationen zu den Fraktionen unter www.reflu.ch/landeskirche.

→ §§
§§ 69ff. OG
§§ 74ff. OG

In den Fraktionen wird die Haltung zu den Geschäften der Synode besprochen, die während den Synodsitzungen vom jeweiligen Fraktionssprecher oder der Fraktionssprecherin vertreten wird.

Geschäftsleitung

Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte das Präsidium (Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident), die zugleich der Geschäftsleitung der Synode angehören.

Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung der Synode sind das Synodepräsidium (Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident). Aktuell besteht die Geschäftsleitung aus zehn Mitgliedern. Die Synodeschreiberin oder der Synodeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsleitung zählen insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit, der Information und des Gedankenaustauschs zwischen Synodepräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Synodalrat, die Vorbereitung der Wahlgeschäfte der Synode in personeller Hinsicht sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Synode mit Traktandenliste in Rücksprache mit dem Synodalrat.

Kommissionen

Zu Beginn der Legislatur der neuen Synode wählen deren Mitglieder auch die **ständigen Kommissionen**. Diese sind die Geschäftsprüfungs- und Redaktionskommission.

→ §§
§§ 79ff. OG

Die Aufgaben der **Geschäftsprüfungskommission** (11 Mitglieder) bestehen darin, die Geschäfte der Synode vorzubereiten, die vom Synodalrat eingebrachten Sachgeschäfte der Synode zu prüfen und den Synodalrat bei der inhaltlichen und finanziellen Planung und Kontrolle zu begleiten.

Die **Redaktionskommission** (3 Mitglieder) prüft alle Erlasse der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht und macht auf allfällige materielle Unstimmigkeiten aufmerksam.

Nach Bedarf kann die Synode für bestimmte Aufgaben aus ihrer Mitte **nichtständige Spezialkommissionen** wählen.

Synodeschreiberin oder Synodeschreiber

Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter der landeskirchlichen Organisation amtiert in der Synode als Synodeschreiberin oder Synodeschreiber. Sie oder er führt die Geschäftskontrolle der Synode, verantwortet das Protokoll, bereitet die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode vor und sorgt für die Erledigung der administrativen Arbeiten.

→ §§
§§ 67ff. OG

Geschäftsstelle

Für die Aufgaben in den Gremien, die Durchführung der Synoden und auch sonstiger administrativer Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrem Amt als Synodale werden Sie fachkompetent und professionell von der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation unterstützt.

→ §§§
§§ 88, 97 OG
§§ 35ff. OV

Die **Geschäftsstellenleiterin** oder der **Geschäftsstellenleiter** (Synodeschreiberin oder Synodeschreiber) ist zusammen mit dem **Fachbereich Administration** der Geschäftsstelle für die administrativen Abläufe, die Protokollführung und die verfahrenstechnische Beratung vor, während und nach den Sitzungen der Synode, deren Kommissionen und Gremien zuständig. Weiter steht der Synode zu deren Unterstützung in Kommunikationsfragen, für Medienmitteilungen, Internetauftritt etc. der **Fachbereich Kommunikation** der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle der Reformierten Kirche Kanton Luzern befindet sich im Gemeindehaus Altstadt bei der Matthäuskirche an der Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern.

Bild: Reformierte Kirche Kanton Luzern



Aufgaben der Synode

Rechtsetzung

Eine der wichtigsten Aufgaben in der Synode ist es, rechtliche Vorschriften zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Diese Rechtsetzung kann in drei verschiedenen Formen erfolgen, nämlich durch die Kirchenverfassung, ein kirchliches Gesetz oder einen Synodebeschluss.

→ §§
§ 43 KiV
§§ 67–69 GOS

Total- und Teilrevisionen der Verfassung unterliegen dem **obligatorischen Referendum**. Das **fakultative Referendum** kommt durch Beschluss der Synode oder in bestimmten Fällen auf Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten zustande.

→ §§
§ 27 KiV

Finanzen

Eine weitere wichtige Aufgabe der Synode ist die gesamte Steuerung der finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche. In diesem Zusammenhang nimmt die Synode die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und beschliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation. Sie behandelt zudem die grundlegenden Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen des Synodalrats (AFP). Mit dem Budget beschliesst sie die finanziellen Leistungen der landeskirchlichen Organisation und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr. Sie bewilligt freibestimmbare Auslagen, die eine festgesetzte Höhe überschreiten, sowie Nachtragskredite. Im Weiteren genehmigt sie den Jahresbericht inklusive Jahresrechnung des Synodalrats.

→ §§
§ 35 KiV
§§ 12, 14, 17,
19, 24, 28, 29
u. 32 FHG

Weitere Sachgeschäfte

Die Synode behandelt eine ganze Reihe weiterer Sachgeschäfte wie etwa:

- Synodale Vorstösse
- Gesetzesinitiativen
- Planungsberichte
- Jahresberichte
- besondere Rechenschaftsberichte
- Genehmigung von Verträgen
- Beitritt der Landeskirche zu Organisationen, Vereinen etc.
- Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen
- Petitionen

→ §§
§§ 26, 36 KiV
§ 131 Abs. 2
OG
§ 70ff. u. 78ff.
GOS

Wahlen und Abstimmungen

Die Mitglieder der Synode nehmen wichtige Wahlen in der Landeskirche vor. So wählen sie insbesondere das Synodepräsidium, die Präsidien und die übrigen Mitglieder des Synodalrats und der Schlichtungsstelle sowie die Mitglieder der synodalen Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten. Mit der Vorbereitung von Wahlen ist die Geschäftsleitung der Synode beauftragt.

→ §§
§ 33 KiV
§§ 71, 80–81
OG

Aufsicht

Die Synode ist für die Oberaufsicht über den Synodalrat, die administrative Geschäftsführung der Schlichtungsstelle sowie über das Pfarr- und Diakonatskapitel zuständig.

→ §§
§ 37 KiV



Die Synode der Reformierten Kirche Kanton Luzern tagt im Kantonsratssaal des Regierungsgebäudes in Luzern.

Bild: Reformierte Kirche Kanton Luzern

Die wichtigsten parlamentarischen Geschäftsformen

Einbringen von Sachgeschäften in die Synode

Sachgeschäfte kommen auf verschiedene Arten zur Behandlung in die Synode:

- vom Synodalrat durch Botschaften und Berichte;
- von einzelnen Synodalen durch parlamentarische Vorstösse;
- von Mitgliedern der Landeskirche durch Petitionen.

→ §§
§ 36 GOS
§§ 24, 34 KiV
§§ 31ff. GOS

Anträge

Antragstellerin oder Antragsteller

Anträge können von den vorberatenden Kommissionen, Fraktionen aber auch von einzelnen Mitgliedern der Synode eingereicht werden. Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist abzustimmen.

Ordnungsanträge

betreffen das Beratungsverfahren, wie Eintreten oder Nichteintreten, Rückweisung, Schluss der Diskussion etc. Sie können vorgängig schriftlich eingereicht werden, können aber auch mündlich in der Synode gestellt werden. Hierzu melden sich die Synodalen durch Handerheben während der Sitzung beim Ratspräsidium. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

→ §§
§§ 30 Abs. 1 u.
53 GOS

Sachanträge

haben die Änderung, Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand. Sie sind auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen und werden nach der Eintretensdebatte, in der die Synode beschliesst, ob ein Geschäft überhaupt behandelt werden soll, im Detail beraten.

→ §§
§§ 30 Abs. 2 u.
34 GOS

Der Vorbereitung der Synode und der Abläufe während der Synode ist es dienlich, wenn Sie Anträge mit einer Begründung der Geschäftsstelle vor der jeweiligen Synodesitzung per E-Mail zukommen lassen (geschaeftsstelle@reflu.ch).

Parlamentarische Instrumente

Anfrage

Möchten Mitglieder der Synode über eine landeskirchliche Angelegenheit der Landeskirche mehr wissen, dann können sie in einem ersten Schritt direkt hierzu an den Synodalrat gelangen. Genügt die Antwort nicht oder wird eine Auskunft direkt des Synodalrats gewünscht, können die Synodalen hierzu eine formelle Anfrage als parlamentarischen Vorstoss einreichen.

→ §§§
§ 74 GOS

→ Anhang 3

Die Anfrage ist der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Auf diese kann der Synodalrat schriftlich an alle Synodemitglieder oder an der Synode mündlich antworten. Die anfragende Person kann eine Diskussion über die Antwort des Synodalrats in der Synode verlangen. Hierüber befindet die Synode auf Beschluss hin.

Bemerkung

Bei den Bemerkungen handelt es sich um kurze Feststellungen und Anregungen, die nur zu Planungs- und Rechenschaftsberichten (AFP, Jahresberichte, weitere Berichte etc.) gemacht werden können. Die Synode entscheidet über die Annahme oder Ablehnung einer Bemerkung. Diese werden mit dem Synodebeschluss zum betreffenden Geschäft veröffentlicht. Bei angenommenen Bemerkungen zum Aufgaben- und Finanzplan informiert der Synodalrat mit dem nächsten Bericht über die Behandlung der Bemerkungen. Bemerkungen können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

→ §§§
§ 75 GOS

→ Anhang 4

Motion

Beabsichtigen Synodale, die Kirchenverfassung zu ändern oder ein kirchliches Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder den Synodalrat zu einer bestimmten Auslegeordnung in Form eines besonderen Planungs- oder Rechenschaftsberichts zu beauftragen, so ist hierzu die Motion das geeignete Instrument. Die Motion ist schriftlich mit kurzer Begründung der Geschäftsstelle einzureichen.

→ §§§
§ 72 GOS

→ Anhang 1

Eine angenommene **Motion** verpflichtet die zuständige Behörde (Synodalrat), der Synode innert Jahresfrist eine Vorlage oder den verlangten Bericht zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Postulat

Liegt ein Anliegen im Zuständigkeitsbereich des Synodalrats oder besteht Unsicherheit, ob wirklich eine Gesetzesvorlage nötig ist, dann ist das Postulat das sinnvolle Instrument. Mit einem Postulat kann der Synodalrat beauftragt werden, zu prüfen, ob eine Gesetzesänderung notwendig ist oder eine Gesetzesvorlage erforderlich ist. Er kann zudem angeregt werden, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs, in bestimmter Weise vorzugehen.

→ §§
§ 73 GOS

→ Anhang 2

Postulate sind schriftlich einzureichen. Einzig bei der Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Planungs- und Rechenschaftsberichte sind auch mündlich gestellte Postulate möglich und sofort zu behandeln.

Ein angenommenes **Postulat** verpflichtet den Synodalrat zur Prüfung des Begehrens (nicht aber zur Ausarbeitung einer Vorlage) und zur Berichterstattung oder regt ein bestimmtes Vorgehen an.

Resolution

Die Synode kann Resolutionen fassen. Das heisst, sie kann Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Landeskirche, die gesamte Öffentlichkeit oder bestimmte Gruppen oder Behörden richten. Der beantragte Resolutionstext ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

→ §§
§ 76 GOS

→ Anhang 5

Petition

Mit einer Petition kann jedes Mitglied der Landeskirche schriftlich ein Anliegen in die Synode hineinbringen. Ein solcher Antrag von aussen ist allerdings nur zu denjenigen Geschäften zulässig, die in den §§ 35–37 KiV aufgezählt werden. Die Synode kann die Petition ablehnen oder ganz oder teilweise als Motion oder als Postulat dem Synodalrat überweisen. Synodemitglieder reichen mit Vorteil statt einer Petition einen synodalen Vorstoss ein.

→ §§
§ 78 GOS

Fragestunde

Einmal pro Jahr an der Frühjahrssynode wird für die Behandlung von Themen aus dem kirchlichen Bereich eine Fragestunde durchgeführt. Die Fragen sind in der Regel vor der Sitzung der Geschäftsstelle vorgängig schriftlich einzureichen. Die Fragen sind begründet an der Synode vorzutragen. Das jeweilig zuständige Mitglied des Synodalrats beantwortet die Frage an der Synode. Anschliessend können Zusatzfragen gestellt werden. Über die Fragestunde werden keine Beschlüsse gefasst und kein Protokoll geführt.

→ §§
§ 77 GOS

Verfahrensfragen

Fristen

Für die Einreichung parlamentarischer Vorstösse bestehen keine gesetzlichen Fristen. Die Annahme einer Motion, eines Postulats oder einer Bemerkung zum Aufgaben- und Finanzplan löst für den Synodalrat eine Erledigungsfrist aus.

→ §§
§§ 72 Abs. 8,
73 Abs. 8 u. 75
Abs. 4 GOS

Dringliche Behandlung

Bei der Einreichung einer nicht traktandierten Motion, eines Postulats, einer Resolution oder einer Anfrage kann die dringliche Behandlung beantragt werden. Dies ist möglich, wenn beispielsweise ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt oder wenn ein Zuwarten bis zur nächsten Synodesitzung der Sache abträglich wäre. Über die Dringlichkeit beschliesst die Synode. Im Fall von § 73 Abs. 4 GOS ist keine Dringlicherklärung notwendig.

→ §§
§§ 71, 73
Abs. 4 GOS

Sitzungsregeln und Beratung

Eintreten und Detailberatung (Einleitung)

Die Entwürfe von Erlasstexten werden in der Regel vom Synodalrat ausgearbeitet und mit einem erläuternden Bericht versehen. Der Entwurf geht danach zur Vorberatung an eine Synodekommission, entweder an die Geschäftsprüfungskommission oder an eine Spezialkommission. Erst danach wird der Text – allenfalls mit Änderungsanträgen der Kommission – als Antrag der Synode unterbreitet (ausnahmsweise arbeitet eine Synode-Kommission selber einen Bericht und Antrag aus). Die Redaktionskommission überprüft den Text nach der Beratung in der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht.

→ §§
§§ 38ff. GOS

Eintretensdebatte

Liegt der Synode ein Erlassentwurf (Bericht und Antrag) zur Beratung vor, entscheiden die Synodalen vorerst darüber, ob sie auf die Vorlage überhaupt eintreten, sie also behandeln wollen. In der Eintretensdebatte wird nur über diese grundsätzliche Frage (Eintreten oder Nichteintreten) und nicht über Einzelheiten des Entwurfs diskutiert. Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, ist es erledigt.

→ §§
§ 38 GOS

Rückweisungsantrag

Erachtet die Synode eine Vorlage als notwendig aber inhaltlich schwerwiegend ungenügend, kann sie auf Antrag eines Synodemitglieds oder einer Fraktion die Rückweisung zur Verbesserung an den Synodalrat oder die zuständige Kommission beschliessen. Im Gegensatz zum Nichteintreten bleibt das Geschäft hängig.

→ §§§
§ 41 GOS

Detailberatung

Grundlage der Detailberatung bilden der Textentwurf des Synodalrats sowie die Änderungsanträge der Kommission. Ordnungsanträge, z. B. auf Schluss der Diskussion oder auf Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung an den Synodalrat, gehen dabei allen Abänderungs- oder Zusatzanträgen vor. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wählt die geeignete Form der Beratung (Einzelberatung paragraphen- oder seitenweise oder die Gesamtberatung bei einfachen Geschäften).

→ §§§
§ 39 GOS

Redezeit

Für die Redezeit in der Synode gelten die folgenden Bestimmungen:

- Maximale Redezeit von **5 Minuten für Synodemitglieder**. Kann von der Synode verlängert werden.
- **Keine Redezeitbeschränkung** für Sprecherinnen und Sprecher der Kommissionen, der Fraktionen und des Synodalrats.

→ §§§
§ 33 GOS

Anredeform

Die Anredeform lautet: «*Meine Damen und Herren*».

→ §§§
§ 32 GOS

Rechte und Pflichten

Entschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

Die Mitglieder der Synode werden für die Teilnahme an Sitzungen der Synode, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Fraktionen entschädigt. Sie erhalten insbesondere ein nach Dauer der Sitzung gestaffeltes Sitzungsgeld gemäss Entschädigungsbeschluss (LRS 3.52). Als Spesen werden nur die Transportkosten sowie die Kosten für die selbst zu bezahlende Mittagsverpflegung entschädigt.

→ §§
§ 4ff. EB

Ausstand

In seltenen Fällen kann bei Beratungen der Synode oder deren Kommissionen eine Ausstandspflicht zum Tragen kommen. Werden Sachgeschäfte besprochen, zu denen einzelne Synodemitglieder eine besondere Beziehung haben (z. B. betroffene Angehörige, persönliche Interessen), müssen sie in den Ausstand treten und die Sitzung verlassen.

→ §§
§ 18 OG

Amtsgeheimnis

Eine wichtige Pflicht im Rahmen der Tätigkeit als Synodale ist die Verschwiegenheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit. Kommissionssitzungen sind im Gegensatz zu den Synodesitzungen nicht öffentlich. Erhalten Sie dort Kenntnis über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind (z. B. persönliche Äusserungen und Voten einzelner Mitglieder, Akten und Dokumente), so unterliegen sie der Schweigepflicht. Dritte, die Einblick in solche Angelegenheiten erhalten, unterstehen derselben Schweigepflicht. Die übrige Kommissionstätigkeit unterliegt dem Kommissionsgeheimnis.

→ §§
§ 11 OG
§ 16 GOS

Feierliche Anlässe

Nebst der parlamentarischen Arbeit in der Synode und den damit verbundenen Aufgaben gibt es auch immer wieder Anlass und Gelegenheit, gemeinsam etwas Zeit zu verbringen, zu feiern und sich über andere Dinge auszutauschen. So zum Beispiel alle zwei Jahre, wenn die neue Synodepräsidentin oder der neue Synodepräsident gewählt wird. Auch während und nach den jeweiligen beiden ordentlichen jährlichen Synodesitzungen besteht die Gelegenheit eines Beisammenseins.

Synode-ABC

Samstag, 12. Juni 2021, 8.00–11.00 Uhr
online per Zoom

Fraktionssitzungen

Samstag, 12. Juni 2021, 14.00 Uhr
Reformiertes Gemeindezentrum Littau-Reussbühl
Ritterstrasse 59, 6014 Luzern

Konstituierende Sitzung der Synode

Mittwoch, 23. Juni 2021, 14.00 Uhr
Lukaskirche
Morgartenstrasse 16, 6003 Luzern

reformierte kirche
kanton luzern

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30

6004 Luzern

041 417 28 80

geschaeftsstelle@reflu.ch

www.reflu.ch